

Veröffentlicht am: 17.07.2020 um 05:30 Uhr

Scharfe Kritik am Gutachter

Mordprozess in Osnabrück: Verteidiger beantragt neun Jahre Haft wegen Totschlags

von Hendrik Steinkuhl



Osnabrück. Heute um 11 Uhr fällt vor dem Landgericht Osnabrück das Urteil gegen einen 28-Jährigen, der am Nikolaustag des vergangenen Jahres im Stadtteil Dodesheide seine Ex-Freundin erstochen hat. Für den Staatsanwalt war die Tat ein heimtückischer Mord – für den Verteidiger ein Totschlag, wie der Rechtsanwalt nun auch in seinem Plädoyer ausführte. Scharfe Kritik übt er an dem von der Kammer beauftragten psychiatrischen Gutachter.

Für das Urteil, das die 6. Große Strafkammer nun zu fällen hat, dürfte eine Frage besonders entscheidend sein: Warum versteckte sich der Angeklagte kurz vor der Tat im Schlafzimmer des späteren Opfers?

Der Staatsanwalt vertrat in seinem Schlussvortrag die Ansicht, dass der Angeklagte gezielt so handelte, um seiner Ex-Freundin aufzulauern und auf sie einstechen zu können, sobald sie das Zimmer betrat. Er habe die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers ausgenutzt, womit das Mordmerkmal der Heimtücke erfüllt sei. Die Konsequenz könne nur lauten: lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes.

Verteidiger Joë Théron ist völlig anderer Meinung, wie er am letzten Verhandlungstag vor dem Urteil in seinem Plädoyer erklärte. Der Osnabrücker Anwalt sagte, dass sich sein Mandant nicht etwa versteckt habe, um die 29-Jährige in einen Hinterhalt zu locken. Es sei ihm tatsächlich nur darum gegangen, selbst nicht entdeckt zu werden, da er sich zu diesem Zeitpunkt ohne das Wissen der jungen Frau in ihrer Wohnung aufhielt.

noz.de <https://www.noz.de/socialmediabar/print/article/20886>
Zur Einordnung: Schon am Tag vor der Tat war der 28-Jährige in die Wohnung der jungen Frau gegangen und hatte sie in einem Gespräch davon zu überzeugen versucht, zu ihm zurückzukehren. Während dieses Gesprächs hatte er ein Messer bei sich. Ob es nur vor ihm lag, oder ob er der Frau auch damit drohte, konnte die Beweisaufnahme nicht definitiv klären.

Löste der Schrei des Opfers die Tötungshandlung aus?

Am Tag darauf, es war der 6. Dezember 2019, ging der Angeklagte in Abwesenheit seiner Ex-Freundin erneut in deren Wohnung. Er wollte nach Darstellung seines Anwalts nach ihrer Rückkehr das wiederholen, was er am Tag zuvor schon versucht hatte. "Natürlich eine ziemlich wahnwitzige Idee, um eine Beziehung zu retten", wie Thérond im Gespräch mit unserer Redaktion betonte. Zu dem angeblich von dem jungen Mann geplanten Gespräch kam es dann allerdings nicht, weil die 29-Jährige von einer Sozialarbeiterin begleitet wurde, die sie ins Frauenhaus bringen wollte.

Der Angeklagte versteckte sich wie geschildert im Schlafzimmer - doch warum stach er wenig später zu, warum brachte er seine frühere Freundin um? Nach Meinung des Verteidigers spricht viel dafür, dass der Schrei des Opfers beim Entdecken des Angeklagten die Tötungshandlung ausgelöst hat.

Der psychiatrische Sachverständige Norbert Leygraf, so etwas wie ein Star-Gutachter unter den forensischen Psychiatern, hatte diese Deutung aber zurückgewiesen. Seiner Meinung nach kann dieser Schrei nicht dazu geführt haben, dass der 28-Jährige in eine affektive Bewusstseinsstörung geraten ist, in der er praktisch ohne Kontrolle auf sein Opfer einstach.

Anwalt: "Der Sachverständige hat seinen Job nicht richtig gemacht"

"Der Sachverständige war voreingenommen, einseitig und hat seinen Job nicht richtig gemacht", kritisierte Joë Thérond den Psychiater im Gespräch mit unserer Redaktion. In der Fachliteratur gebe es sehr wohl eindeutige Aussagen darüber, dass selbst eine bloße Änderung in der Mimik dazu in der Lage sein kann, eine solche affektive Bewusstseinsstörung auszulösen. Man könne, so der Verteidiger, zwar zu dem Ergebnis kommen, dass diese Störung im vorliegenden Fall unwahrscheinlich sei - grundsätzlich ausschließen dürfe man sie bei dem aktuellen Stand der Wissenschaft aber nicht. "Der Gutachter hat dem Gericht damit definitiv nicht die erforderliche Sachkunde vermittelt."

Weil seiner Ansicht nach eine affektive Bewusstseinsstörung und damit eine verminderte Schuldfähigkeit nicht auszuschließen ist, beantragte Thérond für seinen Mandanten eine neunjährige Freiheitsstrafe wegen Totschlags. Dass der 28-Jährige die Tat zwar grundsätzlich gestanden, aber keine sichtbare Reue gezeigt habe, wie Staatsanwalt und Nebenklage-Vertreter betont hatten, könne man im Übrigen auch nicht so stehen lassen. Die kulturelle Prägung des Mannes, der als eines von 13 Kindern in Syrien aufgewachsen ist, sei deutlich anders als die eines Mitteleuropäers: "Der Mann hat einfach nicht gelernt, über Gefühle zu sprechen!"

Copyright by Neue Osnabrücker Zeitung GmbH & Co. KG, Breiter Gang 10-16 49074 Osnabrück

Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung.